Demoversion mit Originalinhalten

Continental Reifen Deutschland GmbH
Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach
Hotline Kundendienst: Telefon: +49 (0)800 200 0744 Email: technik_cto@conti.de

Motorradreifen

SERVICE-INFORMATIONEN FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

INFO-NR.: 0431
Ausgabe: 2 / 11.08.2014

Fabrikname (Hersteller)	Handelsbezeichnung	Typ / Modelljahr
HONDA	**CB 500 X / A**	**PC46 / ab 2013**

Felge vorne:	Luftdruck vorne (kalt):	Felge hinten:	Luftdruck hinten (kalt):
Nur original Serienfelge 3,50x17	**solo / mit Gepäck ; Sozius 2,5 bar**	**Nur original Serienfelge 4,50x17**	**solo / mit Gepäck ; Sozius 2,9 bar**

Bereifung vorne	Bereifung hinten
120/70ZR17 M/C (58W) TL 1)	**160/60ZR17 M/C (69W) TL** 1)
ContiMotion Z	ContiMotion
ContiRaceAttack Comp.Endurance	ContiRaceAttack Comp.Endurance
ContiRoadAttack 2 **EVO**	ContiRoadAttack 2 **EVO**
Diese Profile dürfen kombiniert werden	
ContiRoadAttack 2	ContiRoadAttack 2
ContiSportAttack 2	ContiSportAttack 2

Bereifung vorne	Bereifung hinten
120/70R17 M/C 58H TL 2)	**160/60R17 M/C 69H TL** 2)
ContiAttack SM	ContiAttack SM

Auflagen: [ ] ja [X] nein

Art der Auflagen:

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu **1)** und **2)**: Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die [illegible] setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im [illegible] befindet.
Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen.

Ke[illegible]

Ra[illegible]
Reifen-Homologation & Produkt Technology Deutschland
Geschäftsbereich Motorradreifen

mopedreifen.de

#Bestellservice
Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden
Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.